

ORDNUNG DER HOCHSCHULE ANHALT FÜR DIE VERGABE VON LEISTUNGSBEZÜGEN UND ZULAGEN (LEISTUNGSBEZÜGEORDNUNG)

Beschlüsse des Senats der Hochschule Anhalt

vom 18.12.2013 und 09.07.2014

Aufgrund der Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO LSA) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 127) und des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetz – LBesG LSA) vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 69), Anlage 4 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. LSA S. 318), i. V. m. Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 (GVBl. LSA S. 400), hat der Senat der Hochschule Anhalt die nachfolgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen sowie von Zulagen erfolgt an der Hochschule Anhalt nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt für die Professoren sowie Funktionsträger, die Bezüge nach der Besoldungsordnung **W** erhalten.

§ 2 Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W2 und W3 können neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge w.f. vergeben werden:

1. **Berufungs- und Bleibe-**Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibe-Verhandlungen,
2. **besondere** Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung,
3. **Funktions-**Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

(2) Leistungsbezüge dürfen grundsätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W3 und der Besoldungsgruppe B10 nicht übersteigen.

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Formulierungen gelten im Maskulinum wie im Femininum.

§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungsverhandlungen können vom Präsidium Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden, sofern dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen. Dabei sind die individuelle Qualifikation, die Bewerberlage, die Arbeitsmarktsituation und das besondere Profil des Faches für die Hochschule zu berücksichtigen.

(2) Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das schriftliche Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe der angebotenen Vergütung nachgewiesen wird. Der Fachbereich muss unter Berücksichtigung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien überzeugend begründen, warum in diesen Fällen ein besonderes Interesse an dem Professor besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden befristet für drei Jahre gewährt, dazu wird in der Regel eine individuelle Zielvereinbarung abgeschlossen. Spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung besteht die Möglichkeit mit formlosem Antrag an das Präsidium eine unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge gemäß § 4 HLeistBVO LSA können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung. Sie müssen erheblich über dem Durchschnitt liegen und über mehrere Jahre erbracht werden.

(2) Besondere Leistungen in der **Lehre** können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von:

- Entwicklung neuer Studiengänge und Curricula,
 - Ergebnissen von Lehrevaluationen (einschließlich studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilung),
 - Preisen für herausragende Leistungen in der Lehre,
 - Einführung innovativer Lehrmethoden.
- Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden, überdurchschnittliche Belastungen durch lehr- und prüfungsbezogene Tätigkeit sowie besondere Betreuungsleistungen (Abschlussarbeiten, studentische Projekte etc.) sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Besondere Leistungen in der **Forschung** können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von:

- Forschungsfördermitteleinwerbung in erheblichem Umfang,
- Patenten und Transferleistungen,
- Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit,
- Preisen und Evaluationen,
- Gutachtertätigkeiten.

(4) Besondere Leistungen in der **Weiterbildung** können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von:

- Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht und nicht gesondert vergütet werden.

(5) Besondere Leistungen bei der **Nachwuchsförderung** können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von:

- Betreuung kooperativer Promotionen,

- Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere von Frauen.

(6) Besondere Leistungen können auch durch die **Förderung von Existenzgründungen** der Absolventinnen und Absolventen nachgewiesen werden.

§ 5 Leistungsstufen

(1) Leistungsbezüge gemäß § 4, die als monatlicher Zulagen ausgereicht werden, werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:

- Stufe 1: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre und Forschung deutlich hinausgehen und das Profil des Faches / Fachbereiches als Forschungs- und / oder Lehrinstitution nachhaltig prägen. Diese Stufe entspricht 300 €
- Stufe 2: Leistungen, die das Profil der Hochschule als Lehrinstitution und / oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen sowie die internationale Reputation der Hochschule entscheidend prägen. Diese Stufe entspricht 700 €

(2) Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe 1 setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der in § 4 Abs. 2 bis 6 genannten Tätigkeitsfelder dieser Stufe zuzuordnen sind und auch die Leistungen in den anderen Tätigkeitsfeldern über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre und Forschung deutlich hinausgehen. Für die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe zwei gilt Satz 1 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass Leistungen der höheren Stufe entsprechen müssen.

(3) Die erstmalige Gewährung einer Leistungsstufe wird auf drei Jahre befristet. Nach einer zweiten Befristung gemäß Satz 1 kann diese im Folgenden unbefristet gewährt werden.

(4) Leistungsbezüge gemäß § 4 können auch für außerordentliche Leistungen in der Drittmittelforschung als Einmalzahlung gewährt werden.

§ 6 Verfahren

(1) Der Antrag auf besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 ist von den Professoren über den jeweiligen Dekan an das Präsidium zu richten. Der Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung und unterbreitet dem Präsidium einen Vorschlag.

(2) Vor Ablehnung eines Antrages auf Gewährung von Leistungsbezügen durch das Präsidium ist der Betroffene anzuhören. Die Anhörung nimmt der Präsident vor.

§ 7 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(2) Für das Amt des Präsidenten wird ein Funktions-Leistungsbezug gemäß § 5 Abs. 3 HLeistBVO LSA gewährt.

(3) Weitere Funktions-Leistungsbezüge werden als feste Beträge monatlich gewährt in Höhe von:

- 500 € für Vizepräsidenten,
- 350 € für Dekane,
- 200 € für Studiendekane.

§ 8 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professoren, die Drittmittel, die nicht aus dem Landshaushalt stammen, für Forschungs- und Lehrvorhaben einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt ohne Anrechnung auf die Lehrverpflichtung durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, sofern die Zweckbestimmung dieser Mittel nicht entgegensteht. Die Zulage darf nur gewährt werden, wenn durch die zur Verfügung gestellten Drittmittel die übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens gedeckt sind.

(2) Für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen findet § 6 sinngemäß Anwendung.

§ 9 Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 4 und 7 und Zulagen nach § 8 können nebeneinander gewährt werden. Für die Summierung gilt § 2 Absatz 2.

§ 10 Wechsel aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W

Im Fall einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf eigenen unwiderruflichen Antrag wird Professoren ein Amt der Besoldungsgruppe W2 oder W3 übertragen. Soweit der Wechsel auf eigenen Antrag erfolgte, können Leistungsbezüge nach § 3 Absatz 3 gewährt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt und tritt mit Genehmigung in Kraft.

(2) Genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft LSA vom 07.07.2014.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 69/2014 vom 14.11.2014.

Köthen, den 09.07.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt